

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Ulla Jelpke, Heinrich Graf von Einsiedel, Gerhard Zwerenz, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/4056 —

Rechtsextremistische Vorfälle in der Bundeswehr

In verschiedenen Abständen werden rechtsextremistische Ausschreitungen von Bundeswehrangehörigen bekannt (siehe tageszeitung vom 5. August 1994, 6. Juni 1994, 27. April 1994, 22. Dezember 1992). Ein Teil davon fanden innerhalb von Bundeswehrkasernen oder -geländen statt. Auch wenn solche Straftaten gelegentlich öffentlich werden, können sich die Täter nicht selten unter dem Schutz eines „Korpsgeistes“ oder aufgrund von mangelnder Aussagebereitschaft von Zeugen infolge der starker Hierarchien einer Strafverfolgung entziehen (siehe Süddeutsche Zeitung vom 8. Juni 1995, Schongauer Nachrichten vom 4. und 5. Juli 1995).

In der Broschüre des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung „Offensive gegen Fremdenfeindlichkeit“ heißt es:

„Die Führung der Bundeswehr hat bereits im Oktober 1991 und danach mehrfach auf den verschiedensten Führungsebenen den nachgeordneten Bereich angewiesen, fremdenfeindlichen Verhalten und extremistischen Entwicklungen mit Entschiedenheit zu begegnen und vor allem durch erzieherische Einwirkung vorzubeugen.

Besondere Bedeutung kommt hierbei der politischen Bildung zu, die sich dieser Thematik im Rahmen von staatsbürgerlichen Unterrichts- und Seminarveranstaltungen verstärkt und konsequent widmet (Stundenansatz pro Quartal und Soldat mindestens zwölf Stunden).

Über diese Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung hinaus wird die Aufklärungskampagne gegen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit durch entsprechende Beiträge in den Medien der Truppeninformation unterstützt.“

Vorbemerkung

In der Bundeswehr gibt es keine rechtsextremistische Entwicklung. Dies hat der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 10. April 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

bereits in seinem Jahresbericht 1994 festgestellt. Im Jahresbericht 1995 wird dies von der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages ausdrücklich bestätigt.

Die Anzahl der Fälle, in denen gegen Soldaten der Bundeswehr wegen des Verdachts rechtsextremistischer Handlungen Strafverfahren durchgeführt wurden, bestätigt diese Einschätzung: So wurden im Jahre 1993 insgesamt 43 Soldaten der Bundeswehr (1994: 64; 1995: 53) wegen Straftaten mit rechtsradikalem Hintergrund in und außerhalb des Dienstes verurteilt, wobei es sich überwiegend um Straftaten nach § 86 a des Strafgesetzbuches (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) handelt. In einem weiteren Verfahren wurde ein Soldat (1994: 2; 1995: 5) vom Tatvorwurf freigesprochen. Bezogen auf die Gesamtstärke der Bundeswehr sind dies weniger als 0,2 Promille. Bei den beteiligten Soldaten handelt es sich in der Mehrzahl um Grundwehrdienstleistende (1993: 32; 1994: 52 und 1995: 43).

Der Umstand, daß Grundwehrdienstleistende zu einem großen Teil in den ersten Monaten ihrer Dienstzeit auffällig werden, zeigt zweierlei: Zum einen wird rechtsextremistisches Gedankengut in die Bundeswehr hineingetragen. Zum anderen greifen die vielfältigen Initiativen der Bundeswehr, mit denen den Soldaten die Auswirkungen des nationalsozialistischen Unrechtssystems nahe gebracht werden. Diese Initiativen verfehlen ihre Wirkung auch dann nicht, wenn der für den staatsbürgerlichen Unterricht vorgegebene Stundenansatz aus anderen dienstlichen Gründen nicht immer vollständig eingehalten werden kann.

Die zuständigen Disziplinarvorgesetzten sind angewiesen, alle Mittel des Dienst- und Strafrechts voll auszuschöpfen, um derartiges Fehlverhalten zu begegnen. Dies geschieht bei Grundwehrdienstleistenden und Zeitsoldaten im Mannschaftsdienstgrad durch die Verhängung von einfachen Disziplinarmaßnahmen bis hin zum Disziplinararrest. Soweit bei Soldaten auf Zeit nicht eine fristlose Entlassung in Betracht kommt, werden gegen sie und gegen Berufssoldaten in derartigen Fällen disziplinargerichtliche Verfahren eingeleitet. Bei Verdacht von Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund ist die Sache außerdem regelmäßig an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Der MAD ist in derartigen Fällen immer einzuschalten.

1. Gab oder gibt es Ermittlungen gegen Bundeswehrsoldaten wegen des Verdachts rechtsextremistischer Straftaten innerhalb der Bundeswehr?
 - In wie vielen Fällen haben die Ermittlungen zu öffentlichen Anklagen geführt?
 - In wie vielen Fällen wurden Bundeswehrsoldaten verurteilt?
 - Wie viele Ermittlungsverfahren wurden eingestellt?
 - Welchen Kategorien von Straftaten sind einerseits die Ermittlungsverfahren, andererseits die Verurteilungen (jeweils Anzahl je Kategorie) zuzuordnen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie sieht bei derartigen Vorkommnissen die Ermittlungstätigkeit der Bundeswehr grundsätzlich aus?

Die Ermittlungen derartiger Sachverhalte durch die Bundeswehr erfolgt ausschließlich zur Aufklärung und Ahndung von Dienstvergehen auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Wehrdisziplinarordnung (WDO).

3. Werden bei rechtsextremistischen Vorfällen bei der Bundeswehr grundsätzlich von Amts wegen die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet?
Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. In welcher Art und Weise werden die öffentlichen Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung rechtsextremistischer Straftaten in der Bundeswehr von der Bundeswehr unterstützt?
Wird in solchen Fällen der Verfassungsschutz eingeschaltet?

Der Disziplinarvorgesetzte übersendet der zuständigen Staatsanwaltschaft die für die Strafverfolgung notwendigen Ermittlungsunterlagen.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über einen Vorfall im Januar 1994 in der Bundeswehrkaserne Landsberg/Lech, wo Unteroffiziere während eines Trinkgelages Bundeswehreigentum beschädigten und mehrfach im Chor laut „Sieg-Heil“ riefen, insbesondere auch über die Täter (siehe Süddeutsche Zeitung vom 8. Juni 1995, Schongauer Nachrichten vom 4. und 5. Juli 1995)?

Die in diesem Zeitungsartikel dargestellten Ereignisse waren Gegenstand umfangreicher disziplinarer Ermittlungen. Dabei ist festgestellt worden, daß im Verlauf des Trinkgelages aus dem Kreis der feiernden Unteroffiziere „Sieg Heil!“ gerufen und mit Gläsern geworfen wurde; es ließ sich jedoch nicht mehr ermitteln, wer gerufen hat. Dies hatte zur Folge, daß keiner der an der Feier Beteiligten für ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit diesen Rufen disziplinar zur Verantwortung gezogen werden konnte.

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über rechtsextremistische Vorfälle in Landsberg, bei dem ein Holocaust-Denkmal und ein Gedenkstein eines namhaften ausländischen Politikers beschädigt und mit einem Hakenkreuz beschmiert wurden, insbesondere auch über die Täter?
Haben in diesem Falle auch Ermittlungen wegen Beteiligung von Bundeswehrsoldaten stattgefunden?

Erkenntnisse über diesen Sachverhalt liegen nicht vor.

7. Wurden in den genannten Vorfällen auch disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet?
Wenn nein, warum nicht, wenn ja, mit welchen Folgen?

Auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6 wird verwiesen.

8. Sind der Bundesregierung bei Ermittlungen gegen Bundeswehrgesoldaten, insbesondere auch in den zuvor genannten beiden Vorkommnissen, Fälle von Zeugenbeeinflussungen oder von anderen Behinderungen von Ermittlungen bekannt?

Nein. Der Bundesregierung liegen auch keine Erkenntnisse vor, die darauf schließen lassen, daß Zeugenbeeinflussungen oder andere Behinderungen versucht worden seien.

9. In welcher Art und Weise stellt die Bundesregierung sicher, daß die Organe der Bundeswehr sämtliche rechtsstaatliche Mittel zur Aufklärung rechtsextremistischer Vorfälle im Bereich der Bundeswehr ausschöpfen und staatliche Ermittlungsorgane in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die unterlassene Mitwirkung eines Vorgesetzten bei Strafverfahren ist strafbewehrt (§ 40 des Wehrstrafgesetzes).

10. Sind der Bundesregierung in diesem Zusammenhang Bemühungen von Bundeswehrorganen bekannt geworden, das öffentliche Bekanntwerden dieser Vorkommnisse und deren strafrechtliche Verfolgung durch andere Organe als die der Bundeswehr zu vermeiden?

Nein. Die Bundesregierung braucht im übrigen angesichts der unnachsichtigen Haltung, mit der militärische Vorgesetzte dem vereinzelt Auftreten rechtsextremistischer Vorfälle in der Bundeswehr begegnen, eine öffentliche Diskussion nicht zu scheuen.

11. Entspricht es den Tatsachen, daß bei Straftaten von Bundeswehrangehörigen auf Militärgeländen die zivile Staatsanwaltschaft an den Kasernmentoren ihre Tätigkeit einstellen und militärischen Behörden die Ermittlung übergeben muß?
Wenn ja, was ist dafür die Begründung?

Nein.

Nur bei der Durchführung einer Beschlagnahme oder Durchsuchung in militärischen Liegenschaften der Bundeswehr ersucht die Staatsanwaltschaft die zuständige Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung (§ 98 Abs. 4 und § 105 Abs. 3 der Strafprozeßordnung). Eine Ablehnung derartiger Maßnahmen durch Bundeswehrdienststellen sieht das Gesetz nicht vor.

12. Kann der in der eingangs zitierten Broschüre des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung „Offensive gegen Fremdenfeindlichkeit“ erwähnte Stundenansatz an politischer Bildung nachweislich für jeden Soldaten, unabhängig vom Dienstgrad, tatsächlich ermöglicht bzw. erbracht werden?

Wenn nein, warum und in welchen Bereichen nicht, und wie ist dies zu begründen?

Zur Situation der politischen Bildung wird auf den „Bericht zur politischen Bildung in den Streitkräften“ verwiesen, der dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses am 18. August 1995 zugeleitet und am 7. Februar 1996 beraten wurde. Zusammen mit diesem Bericht wurde eine Weisung des Generalinspektors der Bundeswehr zur Durchführung der politischen Bildung ab 1. Januar 1996 übermittelt. Diese Weisung enthält unter anderem Vorgaben, wie erkannten Mängeln in der politischen Bildung, insbesondere unter Berücksichtigung der verkürzten Dauer des Grundwehrdienstes, abgeholfen werden soll.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

13. Wie viele Waffen, Munition und Sprengstoffe wurden von Angehörigen der Bundeswehr mit nachgewiesenem oder vermutetem rechtsextremistischen Hintergrund entwendet?

Derartige Fälle sind im Jahr 1995 und danach nicht bekannt geworden.

14. Wie sehen die (weiteren) konkreten Maßnahmen gegen Rechtsextremismus in der Bundeswehr aus?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

